

BO-Nr. 551 – 31.01.2024
PfReg. H 7.1

Novellierung der Kirchensteuerordnung

Der Diözesanrat als Diözesankirchensteuervertretung hat in seinen Sitzungen vom 24.11.2023 und vom 09.03.2024 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz – KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1978, zuletzt geändert durch Art. 1 des Ges. vom 18.12.2018 (GBl. S. 1561) nachstehende Novelle der Kirchensteuerordnung beschlossen:

§ 1

Besteuerungsrecht

- (1) Die Diözese und ihre Kirchengemeinden üben das Besteuerungsrecht zur Deckung ihrer Bedürfnisse nach Maßgabe des staatlichen Kirchensteuergesetzes und der als Steuerordnung erlassenen kirchlichen Bestimmungen aus.
- (2) Die Kirchensteuern werden von der Diözese als Diözesansteuer und von den Kirchengemeinden als Ortskirchensteuer erhoben.
- (3) Das Besteuerungsrecht der Kirchengemeinden, die zu einer Gesamtkirchengemeinde (§ 24 Abs. 3 KiStG, § 6 Abs. 1 bis 3 der Kirchengemeindeordnung) zusammengeschlossen sind, wird von dieser ausgeübt.

§ 2

Steuerpflicht

- (1) Diözesansteuerpflichtig ist, wer der römisch-katholischen Kirche angehört und im Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) Wer diözesansteuerpflichtig ist, ist gegenüber der Kirchengemeinde ortskirchensteuerpflichtig, in der er seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes den gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei mehrfachem Wohnsitz wird das Besteuerungsrecht durch die Kirchengemeinde des Hauptwohnsitzes ausgeübt.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage des Monats, der
 - a) auf die Aufnahme in die römisch-katholische Kirche oder
 - b) auf die Begründung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Bereich der Diözese folgt.
- (2) Die Steuerpflicht endet
 - a) durch Tod mit Ablauf des Sterbemonats,
 - b) durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts (Abs. 1) mit Ablauf des Monats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist,
 - c) durch Erklärung des Kirchenaustritts (§ 26 KiStG) mit Ablauf des Monats, in dem die

Erklärung wirksam geworden ist.

§ 4

Diözesansteuer, Ortskirchensteuer

- (1) Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (einschließlich der Lohn- und Kapitalertragsteuer) wird als Diözesankirchensteuer erhoben. Die Rechtsetzung und die Verwaltung erfolgen durch die Diözese. Das Steueraufkommen steht der Diözese und den Kirchengemeinden gemeinsam zu (Gemeinschaftsteuer). Das Nähere regelt eine auf Vorschlag der Diözesanverwaltung von der Diözesankirchensteuervertretung zu erlassende Satzung über die Verteilung der einheitlichen Kirchensteuer aus der Einkommensteuer (Verteilungssatzung).
- (2) Die Kirchensteuern aus den Grundsteuermessbeträgen und das Kirchgeld können als Ortskirchensteuer erhoben werden.
- (3) Bemessungsgrundlagen für die Kirchensteuern aus den Grundsteuermessbeträgen sind die Messbeträge insoweit, als die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und die Grundstücke im Bereich der Diözese liegen.
- (4) Das Kirchgeld wird als festes Kirchgeld in Höhe der Mindestbeträge der einheitlichen Kirchensteuer erhoben.

§ 5

Steuerbeschluss für die einheitliche Kirchensteuer

- (1) Die Diözesankirchensteuervertretung (Landeskirchensteuervertretung im Sinne des KiStG) beschließt die Erhebung der einheitlichen Kirchensteuer und den Hebesatz. Dabei können Mindest- und Höchstbeträge festgesetzt werden.
- (2) Liegt ein Steuerbeschluss nicht vor, wird die einheitliche Kirchensteuer bis zu 6 Monate in der bisherigen Höhe vorläufig weiter erhoben.

§ 6

Diözesankirchensteuervertretung

- (1) Diözesankirchensteuervertretung ist der Diözesanrat in der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit der Maßgabe, dass von den in § 2 Abs. 1 der Diözesanratsatzung genannten Mitgliedern des Diözesanrats die folgenden stimmberechtigt am Steuerbeschluss, am Haushaltsbeschluss und an der Feststellung der Jahresrechnung der Diözese teilnehmen:
 - der Bischof oder sein Vertreter,
 - der Generalvikar,
 - die Vertreter der Regionen sowie die Vertreter der Pfarrer, Pfarradministratoren und Pfarrvikare im Diözesanpriesterrat,
 - die gewählten Laienvertreter:innen aus den Dekanaten,
 - die Vertreter:innen der Arbeitsgemeinschaft katholischer Organisationen und Verbände in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AKO),
 - eine Vertreterin der Arbeitsgemeinschaft der weiblichen Ordensgemeinschaften und
 - zwei Vertreter:innen der katholischen ausländischen Mitbürger:innen.

Der Anteil der gewählten Laienvertreter:innen aus den Dekanaten muss mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Diözesankirchensteuervertretung umfassen. Für die Wahl und

die Geschäftsordnung der Diözesankirchensteuervertretung gelten die Bestimmungen der Satzung, Wahlordnung und Geschäftsordnung des Diözesanrats in ihrer jeweiligen Fassung, soweit diese Kirchensteuerordnung nichts anderes vorsieht.

- (2) Der Diözesanrat bildet aus seinen Mitgliedern einen ständigen Ausschuss für Finanzfragen (Finanzausschuss). Dieser berät mit der Diözesanverwaltung den Entwurf eines Diözesanhaushaltsplans soweit vor, dass er dem Diözesanrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann.
- (3) Der Diözesanrat als Diözesankirchensteuervertretung und der Finanzausschuss fassen ihre Beschlüsse in der Regel in Präsenzsitzungen. Sind diese nur unter Schwierigkeiten durchführbar, können sie auch in der Form hybrider Sitzungen oder im Wege der Videokonferenz stattfinden. Bei hybriden Sitzungen ist nur ein Teil der Mitglieder des Gremiums anwesend, weitere Mitglieder sind im Wege der Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltet.
- (4) Die Form der Sitzung ist in der Einladung zu benennen. In einfach gelagerten Fällen kann auch eine Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren erfolgen. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist nicht wirksam, wenn wenigstens drei Mitglieder des Gremiums diesem Verfahren widersprechen.
- (5) In welcher Form die Diözesankirchensteuervertretung tagt oder im Umlaufverfahren beschließt, entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen der Geschäftsführende Ausschuss, beim Finanzausschuss dessen Vorsitzende:r.
- (6) Die zuständigen Vertreter:innen des Bischöflichen Ordinariats erläutern dem Diözesanrat den Haushaltsplan. Der Finanzausschuss berichtet über die im Ausschuss angestellten Beratungen und deren Ergebnis. Nach Beratung beschließt die Diözesankirchensteuervertretung mit der Stimmenmehrheit der anwesenden nach Absatz 1 stimmberechtigten Mitglieder
 - a) den Haushaltsplan,
 - b) den Hebesatz, etwaige Mindest- und Höchstbeträge und einen etwaigen Kappungssatz der einheitlichen Kirchensteuer.

Die Beratungen und die Beschlussfassung des Diözesanrats über den Haushaltsplan, den Hebesatz, etwaige Mindest- und Höchstbeträge und einen etwaigen Kappungssatz der einheitlichen Kirchensteuer sind öffentlich.

- (7) Gegen einen Beschluss der Diözesankirchensteuervertretung nach Abs. 6 (a) kann der Bischof Einspruch einlegen, der zu begründen ist. Der Einspruch kann noch während der Sitzung, spätestens zwei Wochen danach, eingelegt werden. Wird dem noch während der Sitzung erklärten Einspruch nicht oder nur teilweise stattgegeben und verbleibt der Bischof bei seinem Einspruch oder wird der Einspruch erst nach der Sitzung eingelegt, so ist binnen 8 Wochen nach Erklärung des Einspruchs eine nochmalige Beratung und Abstimmung in einer Sondersitzung des Diözesanrats erforderlich. Zur Vorbereitung der Sondersitzung des Diözesanrats ist durch Konsultationen zwischen dem Bischof und dem Geschäftsführenden Ausschuss sowie dem Finanzausschuss des Diözesanrats ein Ausgleich in Form eines Vergleichsvorschlags zu suchen. Sofern ein Vergleichsvorschlag vorliegt, steht dieser in der Sondersitzung zur Abstimmung. Andernfalls wird der ursprüngliche Beschluss rechtskräftig, wenn er nach nochmaliger Beratung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, nach Absatz 1

stimmberechtigten Mitglieder bestätigt wird.

- (8) Der Diözesankirchensteuervertretung obliegt die Feststellung der Jahresrechnung der Diözese nach Prüfung durch eine von ihr beauftragte unabhängige Stelle.
- (9) Die nach dem Kirchensteuergesetz erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen der Diözese werden im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart vorgenommen. Diözesanhaushaltsplan und Rechnungslegung werden im Kirchlichen Amtsblatt in zusammengefasster Form veröffentlicht. Zusätzlich werden diese Zusammenfassungen im Internet veröffentlicht.
- (10) Jeder Steuerpflichtige hat das Recht, in den Diözesanhaushaltsplan und in die letztabgeschlossene Jahresrechnung bei der Diözesanverwaltung Einsicht zu nehmen.

§ 7

Ortskirchliche Steuervertretung und Ortskirchensteuerbeschluss

- (1) Der Kirchengemeinderat ist die ortskirchliche Steuervertretung (§ 18 Abs. 9 der Kirchengemeindeordnung), in Gesamtkirchengemeinden (§ 1 Abs. 3) der Gesamtkirchengemeinderat, mit der Einschränkung, dass die nach § 26 Absatz 1 Buchst. b) der Kirchengemeindeordnung gewählten Mitglieder an Kirchensteuer- und Haushaltsangelegenheiten betreffenden Beschlüssen nicht stimmberechtigt teilnehmen. Für die Zusammensetzung, die Wahl und die Geschäftsordnung des Kirchengemeinderats und des Gesamtkirchengemeinderats gelten die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung und der Wahlordnung für die Kirchengemeinderäte in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Die ortskirchliche Steuervertretung beschließt über die Erhebung der Ortskirchensteuer. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Der Ortskirchensteuerbeschluss ist nach seiner Genehmigung in der bei der Kirchengemeinde üblichen Form bekannt zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, wo und wann der Haushaltsplan der Kirchengemeinde und Kirchenpflege sowie die letztabgeschlossene Jahresrechnung zur Einsichtnahme durch die Steuerpflichtigen aufgelegt sind (§ 71 Abs. 4 der Kirchengemeindeordnung).

§ 8

Verwaltung der einheitlichen Kirchensteuer

Die einheitliche Kirchensteuer wird von der Diözese verwaltet, soweit ihre Verwaltung nicht gem. § 17 KiStG den Landesfinanzbehörden übertragen ist.

§ 9

Verwaltung der Ortskirchensteuer

- (1) Die Ortskirchensteuern werden von den Kirchengemeinden verwaltet.
- (2) Bei der Verwaltung der Ortskirchensteuern sind die für die Maßstabsteuern geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.
- (3) Dem Steuerpflichtigen wird ein schriftlicher Bescheid erteilt und verschlossen zugestellt. Der Bescheid muss den Namen des Steuerpflichtigen, die Höhe der Steuerschuld sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Ferner sollen daraus die Berechnung der Steuerschuld, ihre Fälligkeit sowie eine Zahlungsaufforderung und die zugelassene Zahlungsweise ersichtlich sein.
- (4) Die festgesetzte Steuer ist innerhalb eines Monats zur Zahlung fällig.

- (5) Das Steuersäumnisgesetz findet keine Anwendung.
- (6) In Härtefällen kann das nach der Kirchengemeindeordnung zuständige Organ Ortskirchensteuern stunden oder erlassen. Der Diözesanverwaltungsrat bestimmt, in welchen Fällen eine Stundungs- oder Erlassbewilligung seiner Genehmigung bedarf.

§ 10

Steuergeheimnis

Das Steuergeheimnis ist zu wahren. Die zu seinem Schutz erlassenen staatlichen Vorschriften finden Anwendung.

§ 11

Beitreibung

- (1) Die Ortskirchensteuern werden nach den für die Vollstreckung der Gemeindesteuern maßgebenden Vorschriften von den zuständigen Behörden am Wohnsitz des Schuldners beigetrieben.
- (2) Vor Einleitung der Beitreibung ist der Steuerpflichtige mit Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu mahnen; Mahngebühren werden nicht erhoben.
- (3) Rückständige Kirchensteuern können von dem nach der Kirchengemeindeordnung zuständigen Organ niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Beitreibung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Beitreibung außer Verhältnis zum beizutreibenden Betrag stehen.

§ 12

Rechtsbehelfe

- (1) Ergehen Bescheide kirchlicher Steuerbehörden, kann der Steuerpflichtige innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids Widerspruch erheben. Die für die Kirchensteuerverwaltung im Bischöflichen Ordinariat zuständige Stelle prüft den Widerspruch. Hält sie ihn für zulässig und begründet, hilft sie ihm ab; andernfalls ergeht ein Widerspruchsbescheid in Schrift- oder Textform. Dieser ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung über die Zulässigkeit der Erhebung einer Klage zu versehen und zuzustellen.
- (2) Durch die Erhebung des Widerspruchs und der Klage wird die Vollziehung des angefochtenen Bescheids nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung einer Steuer nicht aufgehalten. Das Bischöfliche Ordinariat kann jedoch auf Antrag die Vollziehung des Bescheids aussetzen.

§ 13

Durchführungsverordnung

Zur Durchführung dieser Kirchensteuerordnung kann die Diözesankirchensteuervertretung besondere Vorschriften erlassen.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Kirchensteuerordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Rottenburg a. N., den 25. März 2024

Dr. Clemens Stroppel

Diözesanadministrator

Die Kirchensteuerordnung wurde von der Diözesankirchensteuervertretung der Diözese Rottenburg-Stuttgart am 24.11.2023 und am 09.03.2024 beschlossen.

Die Kirchensteuerordnung wurde vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg durch Schreiben vom 16.01.2024 gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Kirchensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1978, zuletzt geändert durch Art. 1 des Ges. vom 18.12.2018 (GBl. S. 1561) genehmigt. Die Kirchensteuerordnung wird im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart öffentlich bekannt gemacht.

Rottenburg a. N., den 25. März 2024

Dr. Clemens Stroppel
Diözesanadministrator